

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft der Creuznacher Soolbäder.

会社名
クロイツナッハ塩泉浴場株式会社

認可年月日
1841.07.07.

業種
公共公益

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Coblenz, 1841, SS.323-329.

ファイル名
18410707AGCS.pdf

Amts-Blatt.

N^o 45. Coblenz, den 9. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidii.

Nro. 700. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, durch eine Urkunde vom 30. Juni c. dem im Landkreise Aachen belegenen Gut Schönau die Eigenschaft eines Landtagsfähigen Ritterguts beizulegen.

Coblenz, den 20. August 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht.

Coblenz, den 24. August 1841.

Nro. 701.

Die Actien-Gesellschaft zur
Einrichtung von Salzwerken
betr. A. III. Nr. 3599.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.,
thun hierdurch kund:

daß Wir der mittels des hier beigefügten Notariats-Aktes vom 16. Septem-
ber 1839 zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zur Einrichtung von Salz-
werken in Kreuznach, in Gemäßheit der von Unseres Hochseligen Herrn
Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät, unterm 27. August
1836 genehmigten, gleichfalls hier angeschlossenen Statuten, auf den Vor-
trag Unserer Minister des Innern und der Polizei, der Finanzen und der
geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, die Rechte einer
Corporation erteilt, und dem zufolge diese Bestätigungs-Urkunde voll-
zogen haben.

So geschehen Sans-souci am 7. Juli 1841.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

gez. v. Kochow. Alvensleben. Eichhorn.

Statuten für die

Actien-Gesellschaft der Kreuzbacher Soolbäder.

1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung von Soolbädern zur Vermehrung und Erleichterung der Heilmittel für Kranke, so wie zur Beförderung des städtischen Wohlstandes.

2) Die zu diesem Zwecke erforderlichen Kosten sollen durch Actien zusammengebracht werden.

3) Alle Individuen, welche eine oder mehrere Actien nehmen, sind Mitglieder der Gesellschaft, ihre Zahl ist, so lange die erforderliche Anzahl von Actien nicht vergeben ist, unbeschränkt.

4) Die Gesellschaft übt und genießt, sobald die Statuten von der competenten Staatsbehörde genehmigt sind, alle Rechte einer anerkannten öffentlichen Corporation; die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Mitgliedes ihr gegenüber, sind durch die nachfolgenden §§. bezeichnet.

5) An der Spitze der Gesellschaft steht ein Ausschuss von fünf Mitgliedern, dessen Befugnisse und Verpflichtungen in den nachfolgenden §§. festgestellt sind. Für jedes Mitglied wählt die Gesellschaft einen Stellvertreter.

6) Der Ausschuss wird von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt; jeder Actien-Inhaber hat nur eine Stimme, mit Ausnahme der im §. 13. Lit. b.—h. vorgesehenen Fälle, in welchen jedes Mitglied so viel Stimmen als Actien hat.

7) Jedes Mitglied, welches drei oder mehr Actien nimmt, ist wahlfähig.

8) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Ausschusses, so wie der Stellvertreter, alternirend mit 2 und 3 Mitgliedern, aus, und wird durch neue Wahl ersetzt; die Ausretenden sind wieder wahlfähig und werden beim ersten Wechsel durch das Loos bestimmt.

9) Sobald die Gesellschaft constituiert ist, übernimmt der von ihr gewählte Ausschuss die Geschäftsführung der Bade-Anstalt mit allen dazu gehörigen Appartinenzen, nach Maßgabe der unter den §§. 16 u. 17 gegebenen Bestimmungen. Zu jeder Verathung, wie zu jeder gültigen Beschlussnahme ist die Theilnahme aller Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Diejenigen, welche abwesend oder verhindert sind, werden durch Stellvertreter ersetzt.

10) Als Regel wird festgesetzt, daß in allen Fällen die Stimmenmehrheit entscheidet.

11) Zu den Gegenständen, über welche die in statutenmäßiger Majorität versammelte Gesellschaft beschließen muß, gehören:

- a. die Wahl und Erneuerung des Ausschusses;
- b. Erwerbung oder Abtretung von Grundeigenthum, von Berechtigungen oder Servituten;
- c. Führung von Prozessen im Interesse der Gesellschaft;
- d. Selbstanleihen;
- e. Neubauten, Anlagen und Reparaturen, welche die Summe von 200 Thln. übersteigen;

- f. Feststellung des Betriebs, oder Haushaltungs, Etats, jedesmal für drei Jahre;
- g. Abnahme und Prüfung der jährlichen Rechnung;
- h. Abänderungen oder Erweiterungen der Statuten, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde.

Für die sub Lit. b-g. berührten Angelegenheiten wählt die Gesellschaft eine Commission von 5 Mitgliedern, an welche der Ausschuss die betreffenden Verhandlungen zur Prüfung und Begutachtung abgibt, und welche der Gesellschaft darüber Vortrag hält. Diese Commission wird, wie der Ausschuss, alle 2 Jahre erneuert.

12) Zu einer jeden Versammlung werden alle Mitglieder der Gesellschaft, die auswärtigen an ihrem in hiesiger Stadt zu wählenden Wohnsitz, 14 Tage vorher durch Rundschreiben, in welchem der Zweck der Versammlung mit kurzen Worten angedeutet ist, eingeladen.

13) Zu einer gültigen Abstimmung kann die Gesellschaft schreiten:

ad a. bei der Wahl oder Erneuerung des Ausschusses, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; für die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen; sie muß aber jedenfalls eine mehr als die Hälfte der wirklich stimmenden Mitglieder betragen, sonst ist die Wahl, so weit dies nöthig, zu erneuern;

ad b. c. d. e. f. g. und h. bei der Erwerbung oder Verleihung von Grundeigenthum, Berechtigungen, Servituten, Geldanleihen, Führung von Prozessen, Neubauten, Anlagen oder bedeutenden Reparaturen, Feststellung des Haushaltungs, Etats und Abnahme der Rechnungen, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder vorhanden ist. Für die Annahme des Beschlusses entscheidet diejenige Majorität, welche aus einer Stimme mehr als der Hälfte der von den anwesenden Gliedern besessenen Actien gebildet wird.

14) Alle auswärtigen Mitglieder haben die Befugniß, sich beim Abstimmen durch ein, in der Stadt oder der Umgegend wohnendes Mitglied vertreten zu lassen, in diesem Falle muß das stellvertretende Mitglied dem Ausschusse namhaft gemacht werden. Zur Vermeidung einer zu großen Anhäufung von Stimmen in einer Hand, wird diese dahin beschränkt, daß durch eine und die nämliche Person nie mehr Stimmen für eigene und dritte Rechnung zusammen vertreten werden dürfen, als das Maximum der Actien beträgt, mit welchen eine und die nämliche Person bei dem Vereine theilhaftig ist.

15) Die Wahl und Erneuerung des Ausschusses erfolgt jedesmal in dem Monat Februar; die Ablage der Rechnung in den Monaten Dezember und Januar. Die Vorlage des Wirthschaftsplanes in den Monaten März und April.

16) Der Ausschuss ist verpflichtet:

- a. die Gesellschaft so oft zur gemeinschaftlichen Beratung zu versammeln, als die Beschaffenheit, Dringlichkeit und Wichtigkeit der Gegenstände dies nach Maaßgabe der vorhergehenden §§. erheischt;
- b. die zu diesem Ende erforderlichen Einberufungsschreiben anzufertigen und für ihre Beförderung zu sorgen;

- c. die Interessen der Gesellschaft als guter Hausvater zu verwalten.
- d. den Wirthschafts-Etat so frühzeitig auszuarbeiten, daß er in dem vorgeschriebenen Termine der Gesellschaft zur Annahme vorgelegt werden kann; und
- e. ebenso die Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und diese in der vorgeschriebenen Frist der Gesellschaft zur Annahme vorzulegen.

17) Der Ausschuss ist dagegen befugt:

- a. die Gesellschaft überall und in allen Fällen, innerhalb der vorstehend gezogenen Grenzen den Civil- und Gerichtsbehörden, so wie allen Personen und Corporationen gegenüber, zu vertreten;
- b. alle Anschaffungen, Einrichtungen, Anordnungen und Anlagen nach Maassgabe der, von der Gesellschaft vorher genehmigten Etats, Kosten-Anschläge und Pläne zu machen und auszuführen, oder durch von ihm gewählte Mandatare ausführen zu lassen.
- c. die zu seiner Unterstützung, so wie zur Besorgung der Bäder, zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen etc. erforderlichen Arbeiter nach eigener Wahl anzustellen, und
- d. alle für Rechnung der Gesellschaft zu machenden Einnahmen durch einen, von ihm, aus der Gesellschaft zu wählenden Rechner erheben, so wie alle Zahlungen und Ausgaben aus den vorhandenen Fonds nach Maassgabe der genehmigten Sätze bestreiten zu lassen;
- e. sollte bei einer der unter §. 13. Lit. b-g erwähnten Angelegenheiten ein schleuniges Einschreiten von Seiten des Ausschusses im Interesse der Gesellschaft nöthig werden, ohne daß die Zeit oder Umstände es gestatteten, die Angelegenheit vorher der Gesellschaft verfassungsmässig vorzutragen, so ist in einem solchen außerordentlichen Falle der Ausschuss dazu ermächtigt, wenn von 5 Mitgliedern 4 für die Dringlichkeit und Nützlichkeit dieses Verfahrens sich aussprechen.

18) Die Stärke der einzelnen Actien wird zu 25 Thlr. festgesetzt, und das ganze Actien-Capital auf 50,000 Thlr. normirt. Die Zinsen-Zahlung erfolgt jedes Jahr zu 5% in den Monaten November und December. Indessen sollen die Zinsen der beiden ersten Jahre nicht ausbezahlt, sondern zu Verschönerungen und Verbesserungen verwendet werden. Auswärtige Actionaire, d. h. solche, welche der Stadt Kreuznach nicht angehören, bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen und erhalten ihre Zinsen vom Tage der Einzahlung der Actien an gerechnet.

19) Bietet die Rechnung einen Ueberschuss dar, so beschließt die Gesellschaft auf den Vorschlag des Ausschusses, über die Verwendung desselben:

- a. zu einem Reserve- und Bildungsfonds;
- b. zu Verschönerungen und Erweiterungen der Anlagen;
- c. zur Vertheilung unter die Mitglieder.

20) Dem Inhaber von Actien steht kein Kündigungsrecht der Actien gegen die Gesellschaft zu.

21) Jeder Actien-Inhaber erhält über seine Actien eine mit fortlaufender Nummer versehene, auf seinen Namen sprechende Bescheinigung mit jährlichen Zins-Coupons, welche jedesmal am Verfall-Termine bei der Erhebung der Zinsen dem Rechner eingehändigt werden.

22) Zur Sicherheit der Actien dient die ganze von der Gesellschaft geschaffene Bade-Anstalt mit allen Immobilien, Mobilien und den daran haftenden Berechtigungen und Nützungen.

23) Es steht keinem Mitgliede persönlich ein Klage-Recht gegen den Ausschuss zu. Dagegen hat die Gesellschaft ein Klage-Recht auf Verantwortung und eventuellen Schaden-Ersatz bei Ueberschreitung seiner Befugnisse.

Demzufolge steht der Gesellschaft das Recht zu, sich ohne Mitwirkung des Ausschusses zu rechtsgültiger Beschlusnahme zu versammeln, wenn zehn Actien-Inhaber durch einen gemeinschaftlichen Antrag den Ausschuss zu einer Versammlung der Gesellschaft veranlaßt, und dieser Antrag während 14 Tagen ohne Erfolg geblieben ist.

24) Alle Contestationen zwischen den einzelnen Gliedern und der Gesellschaft so wie zwischen diesen und dem Ausschusse werden contradictorisch durch selbst gewählte Schiedsrichter mit Verzichtsleistung auf Appell geschlichtet.

Kreuznach, am 8. Dezember 1834.

Allerhöchste Sanction vorkiehender Statuten.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich den zurückfolgenden Statuten für die Actien-Gesellschaft der Kreuznacher Salzäder die landesherrliche Sanction hierdurch ertheilen, in Gemäßheit dessen Sie das weitere Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, am 27. August 1836

(93) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
Freiherrn von Altenstein und von Rochow,
und an den wirklichen Geheimen-Rath Grafen
von Alvensleben.

Die Lehrer, Küster, Organisten und Ständnerstelle bei der katholischen Gemeinde zu Werfeld im Kreise Aidenau ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt durchschnittlich 173 Thaler. Qualifizierte Bewerber haben sich bei dem Herrn Schulinspektor Hoffmann zu Ketterath zu melden.

Coblenz, den 25. August 1841.

Nro. 702.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nr. 5401.

Nro. 703.
Einen verlorenen Paß betr.

Der dem Bäckergehilfen Peter Ludwig aus Sickenfeld zu Daun am 7. April c. unter Pro. 5 auf 5 Jahre ausgestellten Wanderpaß ist verloren gegangen, und wird deshalb für ungültig erklärt.

Coblenz, den 16. August 1841.

Königliche Polizei-Direktion.

Signalement.

Alter; 18 Jahre; Religion: katholisch; Größe: 5 Fuß; Haare und Augenbraunen: blond; Stirne: niedrig; Augen: grau; Nase: breit; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; ohne Bart; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; mittlerer Statur.

Nro. 704.
Fischerei-Verpachtung.

Am Freitag den 17. September d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen zu Bendorf auf der Schreibstube der Königl. Rentei nachbenannte, mit Ende dieses Jahres pachtlos werdende Rhein-Fischereten öffentlich an den Meistbietenden auf 3 oder mehrere Jahre verpachtet werden, und zwar:

- 1) die kleine Fischereti im Rhein vom Saynbach bis zur Engers-Neuwieder Gemarkungs-Grenze;
 - 2) der Salmenfang von der Rheingasse in Engers bis gegenüber an den sogenannten guten Mann;
 - 3) die Rhein-Fischereti von der Engersfer bis zur Irlicher Grenze;
 - 4) die Rhein-Fischereti von der Irlicher bis zur Fahrer Grenze, und endlich;
 - 5) die Gesamt-Fischereti im Rhein von der Fahrer bis zur Leutesdorfer Grenze.
- Bendorf, den 23. August 1841.

Königliche Rentei,
K o p p.

Nro. 705.
Amts-Entsetzung.

Durch Erkenntniß der Correctionellen Appellations-Kammer des hiesigen Landgericht do publ. vom 8. August 1840 welches durch Urtheil des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln do publ. 30. Juli dieses Jahres bestätigt worden, ist der Notar Pfleger zu Hüdeswagen außer den übrigen Strafen wegen Fälschung, seines Amtes entsetzt und in die Kosten verurtheilt worden, welches nach Vorschrift des Art. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 öffentlich bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 22. August 1841.

Der Ober-Procurator:
gez. Wingender.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 706.
Einschreib.

Gottlob Koch, Handelsmann, geboren zu Gemünd, (Kreis Zell) früher zu Bernkastel, zuletzt zu Pänderich (Kreis Zell) wohnend, hat sich der gegen ihn wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entfernt.

Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich sämtliche Militär- und Civilbehörden dienstergebenst, auf den 2c. Koch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

S i g n a l e m e n t

Gottlob Koch, israelitischer Religion, 54 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, melirte Haare, kurze Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und Mund, greiser Bart, gesunde Zähne, gewöhnliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Gestalt, Sprache: jüdischer Dialekt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem Kinn.

Trier, den 18. August 1841.

Der Ober-Procurator:

Druffel.

Der Tagelöhner Heinrich Hassel aus Bevelinghofen hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Nro. 707.

Stadtrat.

Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. August 1841.

Der Instructionsrichter:

Becker.

S i g n a l e m e n t.

Name: Heinrich Hassel; Gewerbe: Tagelöhner; Geburtsort: Bevelinghofen; letzter Aufenthaltsort: Neuß; Religion: katholisch; Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 bis 9 Zoll; Haare: blond; Nase: etwas gebogen; Statur: groß und stark.

Der Maurergeselle Johann Lives aus Odenkirchen hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Nro. 708.

Stadtrat.

Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. August 1841.

Der Instructionsrichter:

Becker.

S i g n a l e m e n t.

Name: Johann Lives; Geburtsort: Neulirchen, Kreis Grevenbroich; Wohnort: Odenkirchen; Religion: katholisch; Gewerbe: Maurer und Kattunweber; Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase: stumpf; Mund: breit; Zähne: vollständig; Bart: blond; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.